

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 788), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Art. 15 Ges. v. 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 999) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Aumühle vom 09.11.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für nachfolgende Straßenteile
 - a) die Gehwege einschließlich Baumscheiben,
 - b) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - c) als Parkfläche für Kraftfahrzeuge markierte Teile des Gehweges,
 - d) die begehbaren Seitenstreifen,
 - e) Trennstreifen sowie sonstige zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers (nicht jedoch die gärtnerisch angelegten Grünstreifen),

- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- h) die Hälfte der Fahrbahnen, einschließlich Rinnsteinen und einschließlich der Flächen der im Fahrbahnbereich festgelegten Parkstreifen bzw. -buchten,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen/ Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

Ist in einer verkehrsberuhigten Straße ein Gehweg nicht vorhanden, so ist hinsichtlich des Winterdienstes gemäß § 3 Abs. 3 bis 7 ein am Fahrbahnrand auf jeder Straßenseite anzulegender Streifen von mindestens 1,50 m Breite freizuhalten. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Eigentümer/innen verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

- (2) Nicht übertragen wird die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und Rinnsteine der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen. Diese Straßen werden von der Gemeinde Aumühle gereinigt.
- (3) Anstelle der Eigentümer/innen trifft die Reinigungspflicht
 - 1) die Erbbauberechtigten,
 - 2) die Nießbraucher/innen, sofern sie das genutzte Grundstück selbst nutzen,
 - 3) die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann jemand Drittes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/ seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Flächen und die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Das Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. In den in Anlage 2 aufgeführten Straßen ist das Laub von den anliegenden Grundstückseigentümern/ -eigentümerinnen an den Fußwegrand zusammenzukehren. Dieses Laub wird durch die Gemeinde Aumühle entsorgt. Die Entsorgungstermine werden gesondert öffentlich bekanntgegeben. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird.
- (2) Fahrbahnen und Rinnsteine entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung werden einmal wöchentlich gereinigt. Die übrigen in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern. Die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung

ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (3) Die Gehwege und Radwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen. Gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sind in ihrer vollen Breite von Schnee freizuhalten.

Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. Rotierende Bürsten oder sonstige Geräte, die die Wegeoberfläche beschädigen können, sind nicht zulässig.

In verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern/-eigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

- (4) Auf Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich zu unterbleiben hat; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in klimatisch besonderen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 08.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder

– wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Anforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacher beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Kot. Überlässt eine Eigentümerin/ ein Eigentümer sein Tier jemand Dritten, so trifft diesen die Reinigungspflicht.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von den Straßenteilen getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Die Grünstreifen in den Straßen Am Hünengrab, Kuhkoppel und Sachsenwaldstraße gelten als Bestandteil der Straße und unterbrechen die Anliegerschaft nicht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 i.V.m. § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße

bis zu 500 EURO, geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung der/ dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Nr. 3 StrWG.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Aumühle berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen/deren Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen/deren Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift des/der Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstückes;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juli 2009, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle vom 10. Februar 2012 außer Kraft.

Aumühle, den

Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 2

der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Aumühle

Alte Hege
Alte Schulstraße bis Einmündung „Auf der Koppel“
Am Hünengrab
Am Kieferschlag
Am Museum
Auf der Koppel
Bahnhofstraße
Bergstraße
Berliner Platz
Billeweg
Birkenstraße
Bismarckallee
Bleicherstraße
Börsener Straße
Bürgerstraße
Dora-Specht-Allee
Duborgstraße
Eichenweg
Eichhörnchenweg
Ellerhorst
Emil-Specht-Allee
Ernst-Anton-Straße
Fasanenweg
Gartenweg
Gärtnerstraße
Grasweg
Große Straße
Hofriedeallee
Im Winkel
Kuhkoppel
Kurze Straße
Lindenstraße
Mittelweg
Mortagneweg
Mühlenweg 1 – 2
Müllerkoppel
Oberförsterkoppel
Oedendorfer Weg bis Einmündung Parkplatz Forsthaus
Otternweg
Pfungstholzallee
Rehkoppel
Rosenstraße
Sachsenwaldstraße
Schönningstedter Straße
Sleener Straße
Steinstraße
Waldstraße
Weidenstieg
Zur Waldwiese

Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 1

der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Aumühle

Alte Hege
Am Hühnengrab
Berliner Platz
Billeweg
Birkenstraße
Bismarckallee
Dora-Specht-Allee
Eichenweg
Emil-Specht-Allee
Hofriedeallee
Kuhkoppel
Lindenstraße
Müllerkoppel
Oberförsterkoppel
Pfungstholzallee
Sachsenwaldstraße
Schönningstedter Straße